

# § 23 BewHG Zuständigkeit

BewHG - Bewährungshilfegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.07.2025

## § 23.

Die im zweiten Abschnitt bezeichneten Amtshandlungen des Gerichtes obliegen dem Gericht, das für die Anordnung der Bewährungshilfe zuständig ist.

In Kraft seit 01.07.1997 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)